

AUSGABE 02/2013

DAS MAGAZIN FÜR ANWÄLTE & NOTARE

Verkaufspreis 4,90 €

kanzlei > Life!

Kaffeemaschinen im Vergleich

Gesetzesnovelle
Zwangsvollstreckung

Signaturkarten

Elektronischer Rechtsverkehr
wird Pflicht

Oldtimer als
Firmenwagen

Clever sein - Steuern sparen!

Bladeserver

Sicherheit durch neue Technologien

TITELTHEMA: GESETZE IM WANDEL

Fit für das neue RVG ?



Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

kanzleiLife entwickelt sich permanent weiter – nicht zuletzt durch vielfältige Wünsche und Anregungen, die wir aus unserem Leserkreis erhalten.

Die Rubrizierung hat sich weiter gefestigt, so dass wir wiederkehrend zu bestimmten Themen Stellung beziehen werden. In dieser Ausgabe sind einige auch pekuniär wichtige Gesetzesnovellen Titelthemen. Es geht um die seit Jahresbeginn aktuellen **Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht** sowie um die vor der Tür stehenden **Kostenrechtsnovellen in RVG und GNotKG** (als Nachfolger der KostO). Wie wir aus persönlichen Gesprächen mit einigen Kanzleien wissen, gibt es hier massiven Schulungsbedarf – neben den verpflichtenden Änderungen in Ihrer Kanzleisoftware. Dem Thema **modernes Lernen** haben wir daher auch einen eigenen Platz eingeräumt.

IT und Technik haben eine nach wie vor steigende Bedeutung im Rechtsverkehr. Wir haben von der Notwendigkeit einer gewarteten Software bis zu moderner, skalierbarer Hardware einen weiten Bogen gespannt.

Ab sofort finden **Stellenanzeigen und Kanzleinachfolgegesuche** einen eigenen Platz im Heft. Schauen Sie doch mal rein. Sie suchen selbst neue Mitarbeiter? Dann adressieren Sie über kanzleiLife genau die richtige Zielgruppe.

Mit freundlichem Gruß

Marco Buhleier

INHALT

Editorial	2
<i>Titelthema : Gesetze im Wandel</i>	
Fit für das neue RVG	4
Zwangsvollstreckungsrecht renoviert	9
<i>IT/Technik</i>	
Kanzleisoftware intensiver nutzen - Ertrag steigern	11
Signaturkarten - Elektronischer Rechtsverkehr wird Pflicht	12
Sicherheitsrisiko Mensch	14
Nicht blöd - BladeServer sind die Besten	17
Alles aus einer Hand für hohe Systemverfügbarkeit	18
Anwenderbericht Supercheck - Wer wohnt wo?	23
<i>Kanzleipraxis</i>	
Stellenmarkt & Nachfolgemarkt	24
Kurioses aus anderen Ländern	25
Oldtimer als Firmenwagen	8
„Ergebnisse“ der Umfrage - Teil 1	21
<i>Lifestyle</i>	
Kaffeemaschinenvergleich	26
Der etwas andere Sommerurlaub	27
Quarterly Product : Grillen wie die Weltmeister	28
<i>Coaching</i>	
Bericht vom Referendartag in Wiesbaden	29
Lebenslanges Lernen leicht gemacht	30

Impressum

Herausgeber : Proventus Verlags GmbH, Am Nebergsweg 8, 63868 Grosswallstadt, Tel. 0 60 22 / 20 55 2400, Telefax 0 60 22 / 20 55 24 99

Geschäftsführer: Marco Buhleier

VisdP : Marco Buhleier

Redaktionsleitung: Marco Buhleier

Redaktion: Marco Buhleier, Stephan H. Gursky, Daniela Schreck, Timo Tischler

Anzeigenleitung: Brigitte Sterken (bsterken@proventus-verlag.de)

Marketing-Leitung: Marco Buhleier (mbuhleier@proventus-verlag.de)

Abo-/Leserservice : Brigitte Sterken (bsterken@proventus-verlag.de)

ISSN 2194-9417

Vertrieb : Proventus Verlags GmbH, Am Nebergsweg 8, 63868 Grosswallstadt, Tel. 0 60 22 / 20 55 2400, Telefax 0 60 22 / 20 55 24 99

Preis des Einzelheftes : 4,90 € inkl. 7% MwSt.

Jahres-Abo Inland : 15,00 € zzgl. Versandkosten 2,60 € - Gesamtpreis : 17,60 € inkl. MwSt.

Erscheinungsweise : 4 x pro Jahr

Bildnachweise: © Benicce - Fotolia.com ; © Benjamin Haas - Fotolia.com; © maxkabakov - Fotolia.com; © Edler von Rabenstein - Fotolia.com; © Joachim Lechner - Fotolia.com; © violetkaipa - Fotolia.com; © momius - Fotolia.com; © NinaMalyna - Fotolia.com; © Martin Valigursky - Fotolia.com;



RVG und Kostenrecht ändern sich

Rechtzeitig Software & Wissen aktualisieren

Es kommen unaufhaltsam wichtige Neuerungen auf alle Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien zu – durch das zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Nun gilt es, schnellstmöglich das nötige Know-how für künftige Abrechnungen aufzubauen, um möglichst fehlerfreie Rechnungen nach den neuesten Regeln zu stellen. Fragen Sie Ihren Softwareanbieter, ob seine Anwendungen fit für die Novelle zum bestehenden RVG und zur Einführung des GNotKG sind. Und fragen Sie auch gleich, ob es flexible, kurzfristige Schulungen gibt, bei denen Sie und Ihre Mitarbeiter sich schlau machen können – am besten in Online-Trainings, die Sie genau dann starten, wenn Sie die Zeit dazu haben.

Wie so oft im Arbeitsleben bewertet man bestimmte Aufgaben nach Wichtigkeit. Bei Juristen geht es daher zunächst meist um das Know-how über aktuelle Gesetze und Rechtsprechung für bestmögliche Dienstleistungen im Auftrag des Mandanten. Gut so. Aber zu den wichtigen Gesetzen gehören auch die Kostenordnungen und das RVG, denn hier wird am Ende das Geld verdient.

In diesem Jahr gab es nicht nur erhebliche Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht, sondern ab 1. Juli 2013 folgen noch einige kostenrelevante Gesetze. So gibt es zum einen Änderungen in bestehenden Gesetzen (RVG) und zum anderen die Einführung eines neuen Gesetzes (GNotKG) – soweit der Stand zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe von kanzleiLife. Da die Vielzahl der Änderungen den Rahmen in dieser Ausgabe der kanzleiLife deutlich sprengen würde, möchten wir nun Ihre Aufmerksamkeit auf einige Neuerungen lenken. Eine detaillierte Weiterbildungsmaßnahme wird Ihnen und Ihren Mitarbeitern kaum erspart bleiben.

Die kostenrelevanten Änderungen im Überblick

Neue Regelungen im RVG

- Die Gebühren in der Tabelle des § 13 RVG werden erhöht
- Hier ändert sich die erste Wertstufe auf € 500,-

- Die Mindestgebühr in § 13 Abs. 2 RVG erhöht sich auf € 15,-
- Auch die Tabelle des § 49 RVG wird angehoben
- Der Gegenstandswert für die Prozesskostenhilfe bemisst sich nun nach § 23a RVG
- Die Einigungsgebühr der Nummer 1000 VV RVG umfasst nunmehr auch Zahlungsvereinbarungen (mit gesonderter Berechnung des Gegenstandswertes)
- Bei den Auslagen gibt es Änderungen im Bereich Reisekosten und Dokumentenpauschalen

Änderungen bei Straf- und Bußgeldsachen

- Der Betragsrahmen in Teil 4 und 5 VV RVG erhöht sich um ca. 19 Prozent
- Ermittlungs- und Gerichtsverfahren sind nun getrennt zu betrachten
- Die Anrechnung von Vorschüssen folgt neuen Regeln
- Der Zeugenbeistand hat nun eine eigene Vergütungsregelung
- Die Grundgebühr nach Nr. 4100 VV RVG und die jeweilige Verfahrensgebühr fallen nun parallel und zeitgleich an

- Die Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG wurde in mehreren Punkten verändert

Änderungen in Familiensachen

- Die Verfahrenskostenhilfe erfährt erhebliche Änderungen
- Die Verfahrensgebühr wird unter bestimmten Umständen reduziert
- Im FamGKG gibt es Anpassungen bei den Wertgebühren sowie bei der Bestimmung von Verfahrenswerten
- Im FGg sind die Gebühren für eine Unterstützung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit neu geregelt

Änderungen im Sozialrecht

- In sozialrechtlichen Angelegenheiten werden Gebühren eingeführt, die sich nach dem Gegenstandswert richten. Dies gilt nun im Verwaltungsverfahren und ebenso im Nachprüfungsverfahren
- Der Gebührenrahmen wird angehoben
- Es wird eine Schwellengebühr für einfache Tätigkeiten des Anwalts eingeführt
- Die Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG ändert sich

Änderungen in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten

- Sämtliche Gebühren (Verwaltungsverfahren und Nachprüfungsverfahren) folgen nun dem gleichen Gebührenrahmen
- Bei der außergerichtlichen Vertretung eines Mandanten erhält der Anwalt nun eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG
- Die Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG ändert sich
- Im Asylverfahren wird der Wert des vorläufigen Rechtsschutzes vereinheitlicht. Außerdem gibt es eine Billigkeitskorrektur

Änderungen des GNotKG

- Die KostO aus dem Jahr 1936 wird ersetzt durch das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)
- Die Sätze der Gebührentabelle werden erhöht
- Beurkundungsgebühr, Vollzugsgebühr und Betreuungsgebühr dürfen in einem Beurkundungsverfahren nur einmal anfallen und berechnen sich nach dem selben Geschäftswert
- Vollzugsgebühr kann nun auch bei anderen Geschäften anfallen
- Es gibt nun Rahmengebühren und

Mindestgebühren bei einigen Gebühren

- Der Aufbau folgt bereits bestehenden Kostengesetzen mit Paragrafenteil und Gebührenkatalog
- Es gibt keine Auffangvorschriften mehr – wenn eine Notartätigkeit im GNotKG nicht geregelt ist, bleibt sie kostenfrei (Ausnahme: Der Notar kann bestimmte Verfahren z.B. Mediation über einen sog. öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 126 GNotKG abrechnen)
- Gebühren- und Auslagennummern sind 5-stellig und unterscheiden sich damit von anderen Kostengesetzen (kann Ihre Kanzleisoftware das abbilden?)
- Gebührensätze in Bruchzahlen (1/5) werden ersetzt durch solche mit Dezimalzahlen (0,2)

Fazit

Dieser knappe und stark vereinfachte Auszug aus den kostenrechtlichen Änderungen lässt schon ahnen, dass man sich um die aktualisierten Abrechnungsmodi unbedingt kümmern sollte. Wegen des Umfangs der Änderungen und der sich daraus ergebenden Abhängigkeiten empfehlen wir unbedingt die Teilnahme an einer Schulung. Nur so können Sie und Ihre Mitarbeiter sicher sein, durch eine Falschabrechnung keine Einnahmen einzubüßen.





2. KostRMoG RVG Reform | GNotKG ONLINE-SEMINAR

Alle wichtigen Neuerungen
die Sie als ANWALT oder NOTAR
wissen müssen!

- **Keine Anfahrtskosten**
- **Immer wieder ansehen**
- **Für alle Mitarbeiter Ihrer Kanzlei**
- **Kostenrecht-Hotline inklusive!**

Infos & Anmeldung unter:

<http://www.renostar-akademie.de>

Einmalig 79,00 €* (zzgl. MWST)

Oldtimer Firmenwagen – Spaß & sparen

Wer ein Faible für Autos hat, kann auch den Oldtimer als Firmenwagen nutzen

Viele Juristen leiden durchaus unter einem verfeinerten Geschmack. Schöne, originelle und wertvolle Dinge machen Spaß und unterstreichen mitunter auch einen gewissen Status. Das beginnt beim Schreibgerät, geht über den Tablet-PC und das Handy bis zu Armbanduhr und Auto, um nur einige herauszugreifen. Speziell das originelle Auto kann dabei zu einer relativ kostengünstigen Angelegenheit werden, wenn es sich um einen Oldtimer handelt. Wir erklären ein paar wichtige Punkte, die beachtet werden müssen.

Selbst brottrockene Steuerberater kommen mitunter ins Schwärmen, wenn sie über die guten alten Zeiten und die Fahrzeuge aus dieser Zeit sprechen. Für Gewerbetreibende kann ein solches, mit Werbung versehenes Fahrzeug sogar ein Sympathie- und Werbeträger sein. Das scheidet in den freien Berufen eher aus. Aber nichtsdestotrotz kann man einen Oldie als Firmenwagen verwenden, sofern die betriebliche Nutzung überwiegt, und das zu erstaunlich niedrigen Kosten, wie die Fachzeitschrift Oldtimer Markt in ihrem Heft 9/2012 ausführte.

Dazu ein kleiner Exkurs in das Steuer-Einmaleins: Wer seinen künftigen Dienstwagen bei einem Händler kauft, kann die anfallende Mehrwertsteuer, sofern es sich nicht nur um eine Differenzbesteuerung handelt, sofort als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Für die Abschreibung (AfA) gilt der Anschaffungspreis. Das heißt, der steuerliche Vorteil steigt mit dem Kaufpreis. Wer über sechs Jahre abschreibt, kann jedes Jahr ein Sechstel des Kaufpreises steuerlich geltend machen – oder anders gesagt: Einnahmen in dieser Höhe müssen nicht versteuert werden.

Der Clou – die 1% Regelung

Nun kommt der Clou der ganzen Sache, die bis hier eigentlich analog zum Kauf eines neueren Fahrzeugs ist: Die Bemessungsgrundlage der 1-Prozent-Regelung für die Privatnutzung. Für deren Berechnung gilt der ehemalige Listenpreis(!) des Fahrzeugs. Diese Regelung beschert dem Staat oft gute Einnahmen von denjenigen, die sich kein neues Fahrzeug leisten können und daher einen Gebrauchtwagen fahren. Beim Oldtimer wendet sich jedoch das Blatt. Neh-

men wir als extremes Beispiel einen Mercedes 300 SL Flügeltürer – Sie wissen schon, das Traumauto (fast) aller Männer im gesetzteren Alter.

Beim Kauf eines solchen Fahrzeugs in gutem Zustand bewegen wir uns in Preisregionen zwischen 150.000 und 700.000 Euro. Also ordentlich was für die Steuer. Der Neupreis lag aber Ende der 50er Jahre unter 30.000 DM – gut für die 1-Prozent-Regelung!

Worauf man achten sollte

Für den Bereich Oldtimer gibt es spezialisierte Rechtsanwälte, die sich mit der Materie und Streitfällen bestens auskennen. Im Zweifel sollte man – neben einem technischen Berater eines Markenclubs – einen solchen Spezialisten zurate ziehen, wenn es juristische Probleme gibt. Ganz allgemein sollte man jedoch schon im Vorfeld einige Punkte berücksichtigen, damit man am Ende nicht eine „alte Rübe“ erwirbt:

- Der Preis sollte dem Wert angemessen sein und ggf. durch ein Gutachten untermauert werden.
- Das Fahrzeug sollte unbedingt auch im bedeutsamen Umfang geschäftlich genutzt werden. Lt. Bundesfinanzhof reichen 250 km jährlich dafür nicht aus.
- Die betriebliche Fahrleistung sollte die private übersteigen, daher ist die Führung eines Fahrtenbuchs anzuraten. So kann man evtl. Zweifel der Finanzbehörden bezüglich der Nutzung leicht ausräumen.
- Für die Anerkennung ist auch eine werbliche Beschriftung „gut für die Steuer“, dies könnte jedoch bei Anwälten mit

dem Werbeverbot kollidieren.

- Auch die Betriebskosten sollten im Rahmen bleiben. Restaurierungen können sowohl als laufende Kosten oder bei größeren Summen mit der Abschreibung verrechnet werden.
- Bei teuren Fahrzeugen kann auch Leasing interessant sein. Dazu sollte man sich aber an Leasinggeber wenden, die in diesem Metier erfahren sind. Dabei sollte man im Vertrag möglicherweise berücksichtigen, dass das Fahrzeug am Ende der Leasingzeit zu vorher vereinbarten Konditionen übernommen werden kann.
- Wenn der Finanzbeamte oder die -beamtin Probleme macht, könnte der Hinweis auf einen Aufsatz in der Zeitschrift Deutsches Steuerrecht (DStR 2012, Seite 1119, Heft 23) erhellend wirken.

Also: Arbeit und Spaß müssen sich beim Fahren nicht ausschließen. Leidenschaft trifft Nutzwert. Wo sonst gibt es das schon? So kann der Sommer 2013 kommen. Schluss mit langweiligen Blech- und Plastikdosen auf Rädern. Außerdem kommt man mit solchen Autos oft auch besser an – aus Imagesicht – als mit einem modernen Premium-Produkt und der Neidfaktor weicht sehr oft einer gewissen Bewunderung für den guten Geschmack und Stil. Vielleicht ist Ihnen das der Spaß wert.

Zwangsvollstreckungsrecht renoviert

Gläubigerrechte gestärkt

Im Januar 2013 ist das neue Vollstreckungsrecht in Kraft getreten. Gläubiger können säumige Schuldner nun bereits zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens verpflichten, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen.

Den meisten Bürgern ist diese Vermögensauskunft aus der Vergangenheit als eidesstattliche Versicherung, kurz EV, bekannt. Kommt ein Schuldner seinen Auskunftspflichten im Rahmen der Vermögensauskunft nicht nach oder erweist sich die Vollstreckung als aussichtslos, so wird der Schuldner nun ins bundesweit veröffentlichte, zentrale und kostenpflichtig abrufbare Schuldnerverzeichnis (www.vollstreckungsportal.de) eingetragen – mit weit reichenden Folgen.

Das zentrale Schuldnerverzeichnis soll im Rechtsverkehr vor zahlungsunfähigen und zahlungsunwilligen Vertragspartnern schützen. Daher informieren sich beispielsweise Mobilfunkanbieter, Anbieter von Pay-TV, Online-Shops, Finanzdienstleister, Vermieter von Wohnungen, Leasing-Firmen und andere bereits vor Vertragsabschluss über Einträge im Schuldnerverzeichnis, in dem jeder Eintrag grundsätzlich drei Jahre bestehen bleibt.

Schuldnern kann man daher nur anraten, ihre Verbindlichkeiten fristgerecht zu tilgen oder einen Zahlungsplan zu vereinbaren.

Gründe für die Gesetzesnovellierung

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung trägt der Kritik am bisher geltenden Zwangsvollstreckungsrecht mit einigen wesentlichen Änderungen Rechnung.

Die alte Regelung

Die Informationsbeschaffung des Gläubigers begann erst nach erfolgloser Pfändung

Der Gläubiger konnte bis Ende 2012 erst nach einem erfolglosen Pfändungsversuch Information über die finanzielle Situation des Schuldners erlangen. War der Schuldner dann nicht in der Lage, die Hauptforderung und die Kosten für deren Geltendmachung sowie Vollstreckung zu begleichen, musste der Gläubiger auch für die Kosten des erfolglosen Pfändungsversuchs sowie die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung eintreten. Zudem war die eidesstattliche Versicherung bislang auf Eigenangaben des Schuldners beschränkt.

Dezentrale Verwaltung von Schuldner- und Vermögensverzeichnissen in Papierform

Die Schuldner- und Vermögensverzeichnisse wurden bisher in Papierform geführt und lokal bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten verwaltet. Sie waren nicht vernetzt, so dass ein hoher Verwaltungsaufwand nötig war und Vollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers erschwert wurden.

Schuldnerverzeichnisse waren wenig aussagekräftig

Das Schuldnerverzeichnis war bislang als Warnmittel vor zahlungsunwilligen oder zahlungsunfähigen Wirtschaftsteilnehmern im Geschäftsverkehr nur bedingt geeignet. Grund ist, dass die Eintragungen lediglich auf der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wegen erfolglosen Pfändungsversuchs oder auf dem Erlass eines Erzwingungshaftbefehls beruhten.

Die neue Regelung – Änderungen im Überblick

Informationsbeschaffung des Gläubigers bei Vollstreckungsbeginn

Der Gläubiger erhält nun die Möglichkeit, schon vor Einleitung von Pfändungsmaßnahmen Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners zu erlangen.

Einführung von zentralen Vollstreckungsgerichten in den Ländern

Die umfassende Vermögensauskunft des Schuldners wird nun vom Gerichtsvollzieher in elektronischer Form festgehalten und an das jeweils zuständige Landes-Vollstreckungsgericht übermittelt. Das einzelne Vermögensverzeichnis gilt zukünftig für die Dauer von zwei Jahren und ist auch entsprechend lang vom Gerichtsvollzieher abrufbar (§ 802k Abs. 1 ZPO).

Einführung eines länderübergreifenden Schuldnerverzeichnisses

Die Schuldnerverzeichnisse der Länder werden nun zentral zusammengeführt und stehen berechtigten Personen auf einem Onlineportal zur Verfügung. Das Zentralverzeichnis wird durch ein zentrales Vollstreckungsgericht geführt und ist als landesweites Internetregister ausgestaltet (§ 882h Abs. 1 ZPO).

Hier zeigt sich eine weitere Ausprägung des elektronischen Rechtsverkehrs. Auch in Zwangsvollstreckungssachen erfolgt die Kommunikation nun vornehmlich elektronisch und nicht mehr nur zwischen Gerichtsvollzieher und Gericht. Der Abruf der Daten aus dem Schuldnerverzeichnis erfolgt online. Die Vorteile des zentralen Schuldnerverzeichnisses sind klar ersichtlich – mehr Sicherheit im Rechts- und Geschäftsverkehr.

Vollstreckungsportal.de – wissen, wer zahlungsunfähig ist

Eine entscheidende Änderung ist

die neue, bundesweite Publizität des Schuldnerverzeichnisses in einem Internetportal (www.vollstreckungsportal.de). Dieses entsteht durch eine zeitnahe Replikation aller Länderschuldnerverzeichnisse und ermöglicht registrierten Gläubigern, bundesweit Kenntnis über eventuelle Einträge im Schuldnerverzeichnis zu erlangen. Die Einsicht in das zentrale Schuldnerregister ist, wie zuvor, jedem gestattet, der dafür ein berechtigtes Interesse darlegt.

Wer das Portal nutzt, um Einsicht in eine Eintragung zu nehmen, erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten und der Grund der Einsichtnahme gespeichert werden. Die Protokolldaten werden sechs Monate lang gespeichert (§ 6 Abs. 4 SchuFV). Jeder eingetragene Schuldner kann auf die zu seiner Eintragung vorhandenen Protokolldaten zugreifen, um zu sehen, wer sich für seine finanziellen Verhältnisse interessiert.

Wichtig: Es gibt Übergangsregelungen gem. § 39 Nr. 5 EGZPO. Danach werden die bisherigen Schuldnerverzeichnisse nach § 915 ZPO für eine Übergangszeit von maximal fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes weiter fortgeführt. Eine Übernahme der Eintragungen aus dem „alten“ Schuldnerverzeichnis in die Datenbank neuer Prägung erfolgt jedoch nicht. Eintragungen in das bisherige

Schuldnerverzeichnis sind daher weiterhin nur über das örtlich zuständige Vollstreckungsgericht recherchierbar. Seit dem 1. Januar 2013 werden Neueintragungen dagegen ausschließlich über das zentrale Vollstreckungsgericht erfasst und können hier recherchiert werden. Daher kann in der Übergangszeit eine Aussage über die Kreditwürdigkeit einer Person nur durch eine Verbindung der Informationen aus mehreren Schuldnerverzeichnissen getroffen werden, falls er seinen Aufenthaltsort verändert hat.

Der Abruf von Schuldnerdaten ist für nicht gebührenbefreite Stellen kostenpflichtig. Die Gebühr entsteht pro Datensatz. Das gilt auch dann, wenn über einen Schuldner mehrere Datensätze vorliegen.

Tipps für die Praxis: Neue Pflichtformulare für die Zwangsvollstreckung

Die neuen Formulare ersetzen vorgegangene Formblätter. Sie sind umfassender und weitreichender gestaltet, um dadurch mehr Fallgestaltungen und Konstellationen abdecken zu können. Es wurde mehr Platz geschaffen, um weitere Anträge zu stellen oder dem Gericht zusätzliche Informationen und Hinweise zukommen zu lassen, um damit eine Effizienzsteigerung – insbesondere auch bei den Gerichten – zu schaf-

fen. Schulungen zum korrekten Ausfüllen bereiten einige juristische Bildungsanbieter bereits auf, so beispielsweise die Proventus Akademie.

Bei den neuen Formularen handelt es sich um **Pflichtformulare**, welche von Antragstellern verwendet werden müssen.

Fazit

Gläubigern soll es einfacher gemacht werden, Informationen über die Kreditwürdigkeit eines Schuldners zu erlangen. Zukünftige Gläubiger können durch das zentral geführte Schuldnerverzeichnis sicher manches geschäftliche Risiko minimieren, so dass der Rechts- und Geschäftsverkehr insgesamt von der neuen Regelung profitieren wird. Es ist daher wichtig, dass sich Anwälte, Inkassounternehmen, Versicherer und Gerichtsvollzieher schnellstmöglich mit den neuen Möglichkeiten und der technischen Anwendung des Schuldnerverzeichnisses befassen.



Kanzleisoftware intensiver nutzen - Ertrag steigern!

Ein eindrucksvolles Rechenexempel

Jede Rechtsanwalts- oder Notariatskanzlei, die sich im Markt behaupten will, muss kaufmännisch agieren. Selbst wo Gebühren per Gesetz vorgegeben werden, ist es möglich mit einer Kanzleisoftware automatisch den maximalen Nutzen aus einigen Positionen zu ziehen. Somit steigt der geschäftliche Erfolg ganz einfach dadurch, dass die Funktionen und Zusatzmodule einer integrierten Softwarelösung intensiv genutzt werden.

- Wer Portokostenpauschalen abrechnet, jedoch den elektronischen Rechtsverkehr nutzt, erzielt regelmäßige Zusatzeinkünfte, die sich aufsummieren
- Wer seine Portokosten per Scanner erfasst, kann wählen, ob Pauschalen oder tatsächliche Kosten das bessere Ergebnis bringen
- Wer die Forderungsaufstellungen bei häufigen Zwangsvollstreckungssachen automatisch per System (statt aufwendig manuell) berechnet, kann mehrere tausend Euro jährlich sparen
- Wer ein elektronisches Rechnungswesen führt, spart im Jahr bis zu 1.000,- Euro
- Wer Gehaltsabrechnungen im System automatisiert, kann beim Steuerberater etwa € 11,- pro Mitarbeiter und Monat sparen
- Wer seine Buchhaltung in der Kanzleisoftware führt und damit selbst vorkontiert, spart beim Steuerberater zwischen 100,- und 300,- Euro pro Monat
- Wer seine Kanzleisysteme fernwarten lässt, kann bei seinem IT-Dienstleister für Installation der Service Packs und Schulungen leicht rund 2.300,- Euro pro Jahr sparen
- Mancher Anbieter von Kanzleisoftware liefert zusätzlich Systemdiagnosen und Fehleranalysen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Systeme mit allen Updates und Service Packs verlässlich funktionieren und Serviceaufträge an den Hardwarebetreuer vermieden werden
- Wer seine Mitarbeiter regelmäßig auf eine größere Nutzungstiefe schult, erzielt einen höheren kaufmännischen Nutzen und kann spezielle Aufgaben an zertifizierte Mitarbeiter delegieren

FAZIT

Wer den elektronischen Rechtsverkehr nutzt, kann mit jeder streitigen Akte allein durch die Portokostenpauschale € 20,- profitieren. Darin ist die Zeitersparnis durch den elektronischen Versand noch nicht einmal berücksichtigt. Einfache Rechnung: 1.000 Akten pro Jahr stehen einer potenziellen Verbesserung des Betriebsergebnisses um € 20.000,- gegenüber!



Elektronischer Rechtsverkehr wird Pflicht!

Jetzt Signaturkarte und Software anschaffen

Der elektronische Rechtsverkehr wird bindend. Für eine sichere Kommunikation jetzt und in Zukunft führt kein Weg an einer digitalen Signaturlösung vorbei. Jede Kanzlei muss sich dieser Herausforderung stellen – je früher, desto besser.

Die rechtliche Grundlage für elektronische Signaturen legt das Signaturgesetz (Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, kurz SigG) fest. Ziel ist es, durch die Nutzung elektronischer Signaturen erhöhte Rechtssicherheit für den internetbasierten Geschäftsverkehr (E-Commerce) sowie für elektronische Abläufe der öffentlichen Verwaltung (E-Government) zu schaffen.

Genau hier kommt die elektronische Signatur für Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien ins Spiel. Voraussetzung dafür ist – wie bereits in einer älteren Ausgabe von Kanzleilife angesprochen – die elektronische Akte. Es gibt keinen Aufschub! Der elektronische Rechtsverkehr wird nach und nach bindend. Daher verschafft sich jede Kanzlei einen Vorsprung, die bereits heute auf digitale Kommunikation mit Gerichten und Behörden umstellt. Auch, weil sie damit Kosten spart, aber dennoch Kommunikationspauschalen abrechnen kann! Der einfachste und effizienteste Weg, eine elektronische Akte zu führen, ist sich der Hilfe einer integrierten Anwaltssoftware zu bedienen.

Die qualifizierte elektronische Signatur nach Signaturgesetz ermöglicht es, Verträge zu unterzeichnen, Zahlungen im E-Commerce abzusichern oder versendete Datensätze vor Manipulation zu schützen. Zusätzliche Anwendungsmöglichkeiten bieten sich durch die Abbildung von Arbeitsprozessen in elektronischen Formularen. Der Einsatz der qualifizierten Signatur ist die Basis für mehr Sicherheit und Nachvollziehbarkeit im gesamten Ablauf.

Durchgängige Lösung zum attraktiven Preis

Gerade für die digitale, rechtssichere Kommunikation ist es sehr wichtig, dass Kanzleien in der Lage sind, Schriftsätze und sonstige wichtige Dokumente elektronisch zu signieren. Spezielle berufsbezogene Attribute in der qualifizierten elektronischen Signatur bilden besondere Funktionen ab, die von Rechtsanwälten oder Notaren benötigt werden. Ein wesentliches Element zur Absicherung ist eine Karte, die den sog. Public Key Service (PKS) ermöglicht. Sie ist die Voraussetzung für eine Signatur, die den Absender eindeutig und fälschungssicher identifiziert. Nur mit einer solchen digitalen Signatur kann beispielsweise das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) entsprechend genutzt werden. Erforderlich sind neben der PKS-Karte eines zertifizierten Trust-Centers ein Kartenleser

sowie eine geeignete Software zur Übermittlung der Daten bzw. Schriftsätze. Unter den vielen Anbietern solcher Signatursysteme sollte man denjenigen auswählen, der nicht nur eine offizielle, von einem Trust-Center zertifizierte PKS-Karte, sondern eine komplette, funktionsfähige Lösung für juristische Anwendungen mitliefert. Ein Kartenleser, der an den Computer angeschlossen wird, gehört dann ebenso dazu wie die Signatursoftware und die „Light-Version“ einer Kanzleisoftware, die eine integrierte, aktenbezogene Bearbeitung zulässt. Der Einstieg in die elektronische Signatur ist dann sehr einfach, wenn zu diesem Angebot auch kostenfreie Online-Schulungen gehören. Und letztlich sollte man natürlich auch Preise vergleichen... Dann kann jede Kanzlei mit geringem finanziellen Aufwand direkt und sicher am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen.





Für alle, die sich noch nicht festlegen können...oder wollen:

**Professionelle Kanzleisoftware
ab 19,90 €* pro Monat mieten!**

...natürlich monatlich kündbar!

<http://ichwill.renostar.de>



Sicherheitsrisiko Mensch

Wer berechtigten Zugriff auf IT-Systeme hat, kann viel Schaden anrichten

IT-Sicherheit ist heute für die meisten Menschen kein Fremdwort mehr – ob im Berufsleben oder privat. Dennoch verzichten manche Kanzleien darauf, Sicherheit ganzheitlich zu durchdenken. Sicherheit ist mehr als ein Virenschutz oder eine Firewall. Sicherheit für die empfindlichen Daten bedeutet neben einer gesicherten IT-Infrastruktur auch die Notwendigkeit regelmäßiger Datensicherungen. Was dabei ganz oft vergessen wird, ist das Sicherheitsrisiko Mensch, der durch beabsichtigte, oder unbeabsichtigte Handlungen oder Unterlassungen oft die größte Gefahr darstellt.

Für Kanzleien ist heute die Gestaltung moderner Arbeits- und Geschäftsprozesse ohne IT-Unterstützung nicht mehr realisierbar. Durch die Verbreitung des Internets und den daraus resultierenden Möglichkeiten zum Informationsaustausch – beispielsweise durch E-Mails oder den elektronischen Rechtsverkehr – sind neue Arbeitsprozesse entstanden, die noch vor wenigen Jahren unvorstellbar waren. Mit der wachsenden Abhängigkeit der Kanzleien und

Unternehmen von Informationssystemen gewinnt die Sicherheit dieser Systeme zunehmend an Bedeutung. Somit stellen Schwachstellen bezüglich Stabilität und Zuverlässigkeit von IT-Systemen einen Risikofaktor dar, der auch für Ihre Kanzlei unter Umständen existenzbedrohend sein kann.

Nach repräsentativen Umfragen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik – BSI – klafft zwischen dem theoretischen Wissen

und dem faktischen Handeln bei der Mehrheit der Bürger eine große Lücke in Bezug auf die Sicherheit im Internet. So gaben der Studie zufolge 90 Prozent der Befragten an, dass ihnen die Sicherheit von Dienstleistungen im Internet wichtig oder sehr wichtig ist. Soweit, so gut. Nun mag man denken, dass diese Mehrheit sich entsprechend informiert und geeignete Maßnahmen ergreift, um ihre Aktivitäten zu sichern. Falsch: Das Bewusstsein für die Bedeutung der IT-



Sicherheit ist bei mehr als der Hälfte (53 Prozent) wenig ausgeprägt. So ist diese Mehrheit der Meinung, dass sie das Thema IT-Sicherheit eher gering bis überhaupt nicht betrifft. Zu dieser erschreckenden Erkenntnis passt, dass über 78 Prozent der Bundesbürger die eigenen IT-Sicherheitskenntnisse mit Schulnoten zwischen 3 und 6 einschätzen und auch bei der Implementierung und Umsetzung von grundlegenden Schutzmaßnahmen noch erheblicher Nachholbedarf besteht.

Zurück zum Kanzleialltag. Hier arbeiten in erster Linie Menschen, deren Kernaufgabe nicht die IT-Betreuung ist – also Menschen wie du und ich. Genau dieser Umstand macht es erforderlich, Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit der empfindlichen (Kanzlei-)Daten steigern. Was die Hardware, Software, Kanzleidaten, Sicherheits-Updates und Netzwerke angeht, bedient man sich im professionellen Umfeld am besten eines Dienstleisters, der sich regelmäßig um diese Themen kümmert und die Systeme ggf. sogar aus der Ferne überwacht oder zumindest auf automatisch ausgelöste Alarmmeldungen reagiert. Den

größten Gefahrenbereich sehen viele IT-Verantwortliche jedoch im Irrtum und in der Nachlässigkeit der eigenen Mitarbeiter, gefolgt von Gefährdungen durch Malware – also schädigende Software, die durch externe Attacken auf die Systeme gelangen.

Sicherheit hat eine sehr persönliche Komponente

Beim Planen und Umsetzen von Sicherheits- und Notfallkonzepten ist zu berücksichtigen, dass der Nutzer in der Regel kein Experte ist. Es ist wichtig, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass technische Probleme nur ein Faktor sind, der die Sicherheit Ihrer Kanzlei-IT gefährdet. Neben der Technik spielen zum Beispiel menschliches Fehlverhalten, organisatorische Mängel, Natureinflüsse und interne Regelungen eine Rolle.

Es geht schon bei den Passwörtern los. Heute benötigt man neben dem Systempasswort am PC viele weitere, beispielsweise für externe Mail-Provider, Einkaufsplattformen, Electronic Banking etc. Das verleitet Internetnutzer oft dazu, ein Passwort gleich für mehrere Angebote zu ver-

wenden. Das belegt aktuell (Januar 2013) eine repräsentative Umfrage des Forschungsunternehmens TNS Emnid im Auftrag des BSI. So vergibt über die Hälfte der befragten Internetnutzer nicht für jeden Online-Dienst ein eigenes Passwort. Lt. Prof. Dr. Wolf Hammann, Vorsitzender der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK), sind viele Menschen zu nachlässig bei der Wahl ihrer Passwörter, ob für den heimischen Rechner, den PC am Arbeitsplatz oder ihr Profil im sozialen Netzwerk. Damit machen sie es Kriminellen leicht, ihre Daten zu missbrauchen und schlimmstenfalls in ihrem Namen Straftaten zu verüben. Besonders leicht haben es Täter bei Passwörtern, die ausschließlich Begriffe aus Wörterbüchern enthalten. Es ist wichtig, sichere und unterschiedliche Passwörter für verschiedene Dienste zu haben. Michael Hange, Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erklärt es genauer: Ein sichereres Passwort „besteht aus Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern sowie Sonderzeichen.“ Doch auch das stärkste Passwort reicht nicht aus, wenn es nicht regelmäßig gewechselt wird.

„Wer sein Passwort alle drei Monate ändert, macht es Internet-Kriminellen bedeutend schwerer.“ Ein verantwortungsbewusster Systemadministrator besteht auf dem regelmäßigen Passwortwechsel. Natürlich werden Passwörter auch intern nicht weitergegeben, um einem Kollegen den Zugriff auf eigene Bereiche zu gestatten!

Sicherheit bedeutet ebenfalls, dass man sein Passwort nicht auf eine Post-It Notiz schreibt und unter der Schreibtischaufgabe oder in der obersten Schublade „versteckt“.

Hier die wichtigsten Passwort-Tipps des BSI:

- Verwenden Sie nie dasselbe Passwort für mehrere Anwendungen und ändern Sie das Passwort regelmäßig.
- Wählen Sie ein Passwort, das mindestens acht Zeichen lang ist. Es sollte aus Groß- und Kleinbuchstaben in Kombination mit Zahlen und Sonderzeichen bestehen und auf den ersten Blick sinnlos zusammengesetzt sein. (Ausnahme: Bei Verschlüsselungsverfahren wie beispielsweise WPA und WPA2 für WLAN sollte das Passwort mindestens 20 Zeichen lang sein.)

- Tabu sind Namen von Familienmitgliedern, des Haustieres, des besten Freundes, des Lieblingsstars oder deren Geburtsdaten usw. Das Passwort sollte nicht in Wörterbüchern vorkommen. Auch Passwörter, die aus gängigen Varianten und Wiederholungs- oder Tastaturmustern bestehen (z. B. „asdfgh“ oder „1234abcd“), sind nicht empfehlenswert. Einfache Ziffern oder Sonderzeichen wie „\$“ am Anfang oder Ende eines ansonsten simplen Passwortes bieten keinen ausreichenden Schutz.
- Bewahren Sie Ihre Passwörter sicher auf und geben Sie diese nicht an Dritte weiter.
- Ändern Sie voreingestellte Passwörter immer.
- Nutzen Sie einen Bildschirmschoner mit Passwortabfrage, wenn der PC angeschaltet ist und nicht genutzt wird.

Sabotage – ein Fremdwort in Kanzleien?

Zum Risiko Mensch gehört auch noch ein sehr unerfreulicher Bereich, der dennoch nicht außer Acht gelassen werden sollte: Der Bereich heißt Sabotage. Es ist nicht selten, dass beispielsweise gekündigte Mitarbeiter eines Unternehmens noch vor ihrem

Ausscheiden versuchen, den Arbeitgeber und dessen IT zu schädigen.

Da sie möglicherweise entsprechende Berechtigungen haben, ist dies für einen internen Schädiger einfacher als für eine Attacke von außen. Sicher trifft dieser Fall im Kanzleialltag eher selten ein. Bedenken und bewerten sollte man das Risiko aber dennoch. Am besten sollte man daher die Berechtigung für kanzlei- und sicherheitsrelevante Arbeiten an der IT-Landschaft nicht jedem Mitarbeiter geben und hier ebenfalls ein Sicherheitskonzept einsetzen. Dabei holt man sich entsprechende Beratung am besten von seinem Systempartner. Dann kann man bei gleicher Gelegenheit auch den Notfallplan besprechen, der nicht nur einer Attacke Rechnung trägt, sondern sogar potenzielle Ausfälle von Geräten berücksichtigt.



Nicht blöd – Bladeserver sind die Besten

Maximale Sicherheit und Skalierbarkeit durch Virtualisierung

Das Thema IT-Sicherheit liegt uns in kanzleiLife sehr am Herzen, denn mit der fortschreitenden Digitalisierung steigt naturgemäß die Abhängigkeit von den dazugehörigen technischen Systemen. In jeder etwas größeren oder zukunftsorientierten Kanzlei übernimmt heute mindestens ein Server Speicher- und Kommunikationsaufgaben. Solche Server dienen beispielsweise als Datenserver, Mailserver, Spracherkennungsserver, Datensicherungsserver oder Terminalserver. Wer steigender Last durch Virtualisierung flexibel begegnen und gleichzeitig das technische Sicherheitsniveau seiner Infrastruktur steigern will, kommt um das Thema Bladeserver kaum herum.

Manchem Leser wird sich die Frage stellen, was denn ein Bladeserver ist und wie er sich von einem „konventionellen“ Server unterscheidet. Ein Bladeserver (Blade: engl. für Blatt oder Klinge) ist eine flache elektronische Baugruppe auf einer Platine – daher Blatt – die wesentliche Teile eines eigenständigen Computers enthält. Letztlich ist ein Blade die Recheneinheit eines Computers mit Prozessor und Arbeitsspeicher jedoch ohne die gesamten Komponenten. Oder anders gesagt: In einem zentralen Gehäuse können sukzessive Blades – also Computer – nachgerüstet werden, um die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems zu steigern. Weitere Peripherie wie Netzteile, Lüfter, Festplatten, Datensicherungsgeräte und Netzwerk-Switches sind im Bladecenter für alle Blades gemeinsam und redundant vorhanden. Und genau das macht den smarten Vorteil aus. Die physische Hardware-Infrastruktur der Blades ist mindestens doppelt vorhanden. Damit steigt die Ausfallsicherheit erheblich. Im laufenden

Betrieb spiegeln sich darüber hinaus die Blades mit Ihren Aufgaben, so dass einer die Last des anderen bei einem Ausfall quasi verzögerungsfrei übernehmen kann. Schließlich kommt noch ein weiterer Sicherheitsfaktor hinzu: Die Option, defekte, redundante Teile im laufenden Betrieb tauschen zu können. Das nennt sich neudeutsch „hot swappable“.

Sichere IT-Infrastruktur – Basis für den elektronischen Rechtsverkehr

Die hohe Packungsdichte macht sehr kompakte Systeme möglich, die mit Rechenleistungen aufwarten, wie sie vor wenigen Jahren noch Großrechnern vorbehalten waren.

Der Vorteil von Blades liegt in ihrer kompakten Bauweise, der Skalierbarkeit und Flexibilität sowie der einfacheren Verkabelung mehrerer Server (Blades) und schneller, einfacher Wartung. Die Gefahr von Überhitzungsschäden durch Lüfterausfall ist eben-

falls reduziert, da die Lüfter redundant im Baugruppenträger untergebracht sind. Weiterer Bonus on top: Es ist nur ein einziger Tastatur-Grafik-Mauscontroller für alle Blades nötig. Was natürlich zu jedem Bladecenter gehören sollte, ist eine batteriegepufferte, unterbrechungsfreie Stromversorgung – kurz: USV. Nur sie verhindert einen Totalausfall durch Spannungseinbrüche oder „echte“ Stromausfälle. Denn merke: Ohne Strom keine IT!

Wer seine Kanzlei zukunftssicher und mit Wachstumspotenzial ausrüsten möchte, sollte sich zum Thema Bladeserver beraten lassen. Am besten von einem Anbieter, der auch die Kanzleisoftware im Portfolio hat, denn am Ende soll ja alles zusammenpassen, von der Kanzleianwendung über das digitale Diktat, die regelmäßige Datensicherung, das Dokumentenmanagement, die E-Mail-Dienste und das EGVP, um nur einige zu nennen. Sie alle laufen auf virtuellen Servern, finden physisch aber in einem Gehäuse Platz.



Bladeserver bieten derzeit ein Höchstmaß an Ausfallsicherheit



Wenn Systemverfügbarkeit für Sie kompromisslos ist

Alles aus einer Hand - altes Motto aktueller denn je

In der Anwalts- oder Notariatskanzlei sind Dokumentenerzeugung und aktenorientierte Organisation herausragende Aufgaben. Das heißt, alle damit zusammenhängenden Systeme – vom digitalen Diktat über die Schreibplätze bis zur unterliegenden Kanzleisoftware – müssen stets verfügbar und auf dem aktuellen Software- und Sicherheitsstand sein. Um zu garantieren, dass alle Elemente bestens verzahnt und funktionsfähig sind, empfiehlt es sich, diese von nur einem Partner warten zu lassen – am besten dem Hersteller Ihrer Kanzleisoftware. Hier liegt das Know-how gebündelt vor.

Aktuelle IT-Systeme sind Voraussetzung für den elektronischen Rechtsverkehr, der mehr und mehr in allen Kanzleien einzieht und nicht mehr aufzuhalten ist. Die durchgehende Digitalisierung verschlankt die Arbeitsprozesse bei Gerichten, Behörden und Versicherern. Aber mindestens

ebenso gilt dies für Kanzleien von Rechtsanwälten und Notaren. Eine Voraussetzung ist jedoch, dass die Kanzleisoftware stets aktuell ist, die Hardware sich in sicherem Zustand befindet und die angebotenen Anwendungen bis in die Tiefe genutzt werden, um maximalen Nutzen da-

raus zu ziehen. Ein durchdachtes, umfassendes Wartungskonzept für Hard- und Software bildet die Basis für höhere Erträge sowie mehr systembezogene Sicherheit in der Kanzlei.



Die Herausforderung

Im Grunde geht es um nicht mehr und nicht weniger als die permanente Produktivität Ihrer Kanzlei. Daher gilt es, einen Systemausfall möglichst zu verhindern. Wir haben vier entscheidende Bereiche ausgemacht, die dafür relevant sind:

1. Eine aktuelle, lauffähige Kanzleisoftware in einer angepassten, kompatiblen Betriebssystemumgebung (PC oder Apple Mac)
2. Eine abgesicherte und (fern-)überwachte Hardware
3. Eine mittels Firewall und Virenschutz gesicherte System- und Netzwerkumgebung
4. Regelmäßige, überwachte Datensicherungen für den schlimmsten (Totalaus-)Fall

Folgt man dieser Bewertung, so stößt der Standard-Service mancher Anbieter von Kanzleisoftware und auch von manchen Hardwarebetreuern recht schnell an seine Grenzen. So ist es nach wie vor durchaus üblich (und gesetzlich zumindest gefordert), dass nur ein jährliches Update erfolgt und eine Hotline angeboten wird, die man bei Problemen kontaktieren kann. Mit diesem Minimalangebot allein können Sie jedoch das Ziel der permanenten Kanzlei-Produktivität nicht erreichen. Bedenken Sie nur einmal, wie viele vermeintlich kleine Details sich in einem Jahr ändern: geänderte Portokosten, neue RVG-Abrechnungsregeln, neue elektronische Kommunikationswege zu Gerichten, Behörden und Versicherungen. Sobald Ihre Kanzleisoftware das nicht mehr abdeckt, sind Fehler vorprogrammiert und manuelle Korrekturen nötig, was sich wiederum auf die Effizienz des Kanzleibetriebs auswirkt.

Wartung braucht ein durchgängiges Konzept

Für eine unterbrechungsfrei verfügbare Systemumgebung in Ihrer Kanzlei gilt es, nicht nur die Kanzlei-, Office- und Kommunikations-Software lauffähig zu halten, sondern auch die eingesetzte Hardware aus PCs, Servern, Peripheriegeräten und Netzwerk. Dafür ist eine regelmäßige Wartung unerlässlich. Möglicherweise stellen Sie sich die „Warum-Frage“, denn ein laufendes System ist doch stabil...

Die Antwort ist einfacher, als vermutet: Systeme verändern sich permanent, beispielsweise durch Updates am Betriebssystem (Windows / Mac OS X) sowie an Anwendungen wie Microsoft Office. Diese bilden jedoch eine entscheidende Grundlage für Ihre Kernaufgabe: Die Erzeugung von Dokumenten. Heute sind Betriebssysteme, Systemtreiber und Computerhardware so eng miteinander verzahnt, dass bei Veränderungen eine

geplante professionelle Reaktion „just-in-time“ notwendig ist, um den unterbrechungs- und fehlerfreien Betrieb weiterhin sicherzustellen. Das gilt sogar, wenn nur ein Update von Windows, Java oder MS Office ansteht, das automatisch und unbemerkt im Hintergrund abläuft und zuvor stabil laufende Systeme möglicherweise zum Stillstand bringt. „Versteht“ sich beispielsweise ein Office-Update dann auf einmal nicht mehr mit Ihrer Kanzleisoftware, bleibt Ihnen nur zu sagen: „Houston, wir haben ein Problem...“

Solche systembedingten Verbesserungen und Innovationen dürfen nicht auf ein „unvorbereitetes“, komplexes Produktionssystem in Ihrer Kanzlei treffen. Entscheidend ist nämlich, durch eine professionelle Überprüfung im Vorfeld sicherzustellen, dass die Neuerungen den Betrieb des Gesamtsystems nicht beeinträchtigen.

Die notwendige Aktualität Ihrer IT-Landschaft erfordert darüber hinaus auch andere Anpassungen, die turnusmäßig eingepflegt werden sollten – selbst wenn deren Relevanz zum Teil nicht sofort erkennbar ist. So haben Änderungen am RVG, am Basiszinsatz oder an der ELSTER-Schnittstelle sofortige und direkte Auswirkungen auf die Ertragssituation Ihrer Kanzlei. Außerdem wird eine korrekte Abrechnung mit Mandanten und Behörden auf tönernen Füßen gestellt.

Weitere Faktoren, die für eine regelmäßige Software-Wartung sprechen, sind beispielsweise Änderungen in der ZPO. So muss die Software beispielsweise Gerichtsstandsverzeichnisse und PLZ-Zuordnungen stets aktuell abbilden können.

Innovationen nicht gefährden, Potenziale nutzen

Manch innovativer Anbieter von Kanzleisoftware bietet beispielsweise flexible Stammdatenstrukturen an, die eine zügigere Abwicklung bestimmter Rechtsgebiete anhand bewährter Arbeitsprozesse unterstützen. Diese führen Ihre Kanzleimitarbeiter durch eine erprobte Workflow-Logik. Allerdings erfordern solche Verbesserungen grundsätzliche Änderungen am Softwaresystem. Ähnlich verhält es

sich, wenn Sie die klassische Dokumentenübersicht aus Word-Unterverzeichnissen in ein Dokumentenmanagement-System überführen möchten, das zur durchgängig elektronischen Aktenführung passt. Denn dieses muss speziell auf die Anforderungen und Arbeitsabläufe im juristischen Umfeld ausgelegt sein. Hier geht es – im Gegensatz zu „normalen“ kommerziellen Anwendungen – um ein aktenbezogenes Arbeiten und damit um eine andere, angepasste Archivierungslogik, die nur Spezialisten sachgerecht für Sie umsetzen können. Damit ist das PC-Systemhaus „um die Ecke“ möglicherweise überfordert.

Juristische Software hat ein Verfallsdatum

Wie Sie gesehen haben, steigt Ihre Abhängigkeit von einer stabilen IT. Daher ist eine regelmäßige Überwachung der erfolgsrelevanten Systeme dringend zu empfehlen. Und das möglichst so, dass Ihre tägliche produktive Arbeit in der Kanzlei nicht beeinträchtigt wird. Es gibt Anbieter auf dem Markt der Kanzleisoftware, die mittels einer Wartungs-Flatrate für alle Bereiche (Software + Hardware) sicherstellen, dass Ihre IT in optimalem Zustand produktiv gehalten wird. So finden nur bei wenigen Anbietern von Kanzleisoftware die notwendigen – auch präventiven – Auswertungen sowie Updates automatisch und online statt. Dieses Vorgehen verhindert, dass wichtige Arbeitsschritte vergessen werden, die Voraussetzung dafür sind, um die gesamte Kanzlei-IT-Installation in einem dauerhaft verfügbaren Zustand zu halten. Prävention bedeutet in diesem Zusammenhang, Informationen über Veränderungen des Systemzustands zu sammeln. Dazu gehören beispielsweise Bewertungsverfahren, die erkennen, wenn Festplatten oder Datensicherungsmedien an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen oder auch, wenn sich bei der Hardware aufkommende Probleme entwickeln.

Es ist wichtig zu wissen, dass die Sicherheit erst dann auf einem sicheren Fundament steht, wenn alle Aufgaben in einer Hand liegen. So vermeidet man das weit verbreitete sog. Finger-Pointing, bei dem ein Systempartner (SW-Hersteller) stets

auf potenzielle Fehler eines anderen (Hardwarebetreuer) verweist.

Nutzen, der wenig kostet

Eine automatische Online-Wartung minimiert das Risiko für Systemausfälle und gleichzeitig auch den Zeitbedarf in Ihrer Kanzlei. So ermöglicht der Einsatz modernster Internettechnologien mit sicheren Übertragungswegen, dass jede Inbetriebnahme auch von der Ferne aus erfolgreich abgeschlossen wird.

Ein dauerhaftes, durchdachtes Wartungskonzept informiert den Kunden mittels eines Leistungskalenders über geplante Neuerungen, Erweiterungen und Verbesserungen, um ihn auf dem Weg zu mehr Kanzleierfolg zu begleiten.

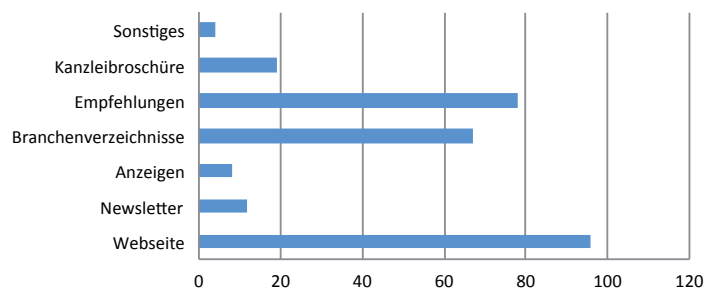
Fazit

Alles in allem geht es – neben Anpassungen an neue gesetzliche Anforderungen – um nichts Geringeres als die Betriebssicherheit Ihrer Kanzlei. „Alles aus einer Hand“ mag ein altmodisches Motto sein, bietet aber im professionellen Umfeld die höchste Gewähr dafür, dass Systeme und Komponenten bestmöglich miteinander funktionieren. Und wer nur einen Systempartner hat, braucht auch nur eine Hotline für alle Fragen – ganz gleich, ob es um Probleme bei Hardware oder Software geht.

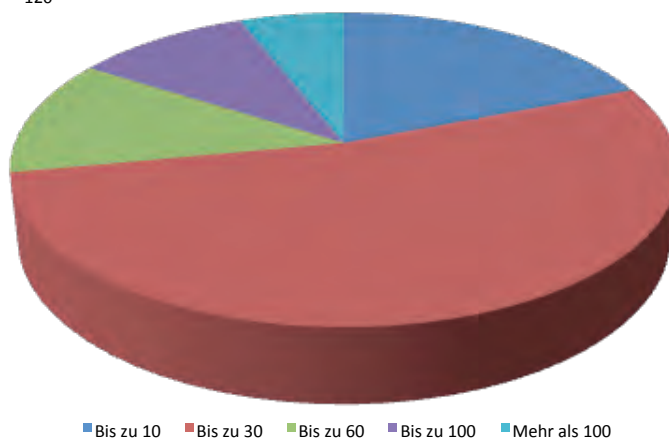
Umfrage-Ergebnisse TEIL 1

Wir präsentieren Ihnen hier einen Ausschnitt der durchweg interessanten Umfrage-Ergebnisse. Weitere Ergebnisse der Umfrage präsentieren wir Ihnen in den kommenden Ausgaben von kanzleiLife.

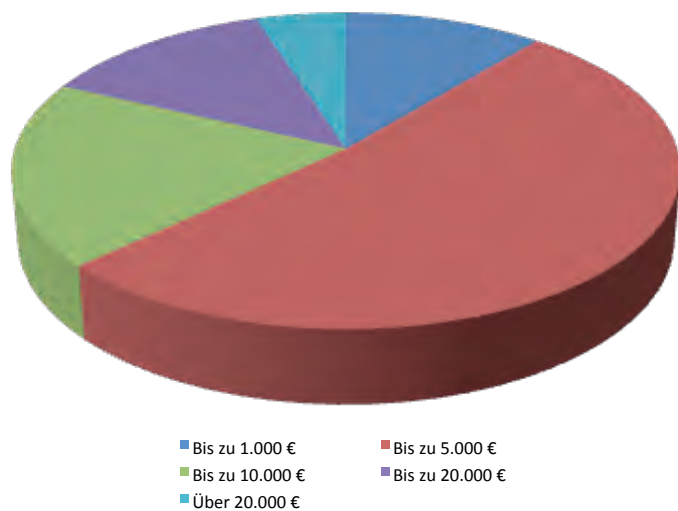
Worauf basiert Ihr Marketing?



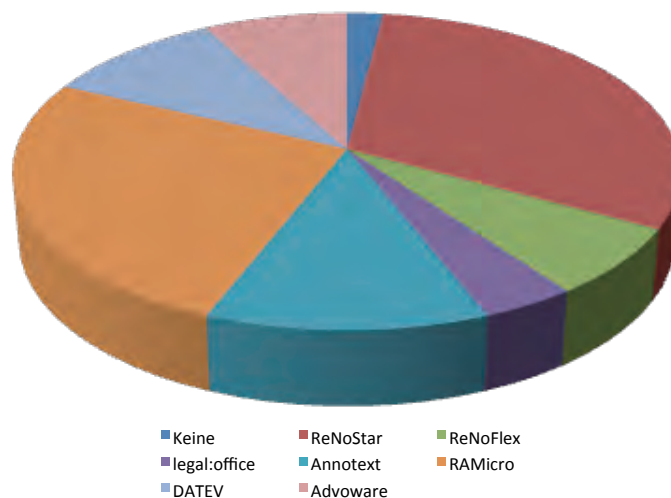
Neue Mandate pro Monat ?



Marketingausgaben pro Jahr



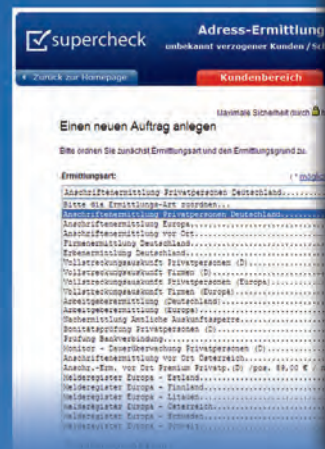
Welche Kanzleisoftware ist im Einsatz?



Professionelle Adressermittlung unbekannt verzogener Schuldner mit Supercheck.

Für die reibungslose Abwicklung der Mandate ist es für jede Kanzlei unabdingbar, die Adressen von unbekannt verzogenen Schuldnern möglichst erfolgreich zu ermitteln oder die Bonität von Personen oder Firmen zu überprüfen.

Mit den Supercheck-Ermittlungen kann dies auf einfachste Weise durchgeführt werden.



» EMAs / Einwohnermeldeamtsanfragen mache ich bislang selbst.
Was kann Supercheck besser? «

Supercheck bietet einzigartige Vorteile:

- ▶ **Mehr Erfolg:** Bis zu 30% mehr neue Adressen*
- ▶ **Günstig:** 4,70 € bis 9,30 € inkl. EMA Gebühr
- ▶ **Schnell:** Ermittlungszeit 2 - 12 Tage*
- ▶ **Gerichtsfähig:** Ergebnisse dienen als Nachweis vor Gericht
- ▶ **Zustellbarkeit:** Geprüft - inkl. Telefonnummer
- ▶ **Vertrauen:** Über 23.000 Unternehmen / 9.000 Anwaltskanzleien nutzen Supercheck

Keine Mitgliedschaften oder Mindestabnahmemengen

*Durchschnittswert

Supercheck GmbH
Sülzburgstraße 218
D-50937 Köln

Telefon +49 - 221 - 420 60 - 740
Telefax +49 - 221 - 420 60 - 749
E-Mail info@supercheck.de
Internet www.supercheck.de

www.supercheck.de

Wer wohnt wo?

Die claimhouse GmbH setzt auf Supercheck

Die claimhouse GmbH bietet seit vielen Jahren kompetente Hilfe im Bereich des professionellen Forderungsmanagements mit einem erfahrenen Team. Dabei unterstützt claimhouse bundesweit Hausverwaltungen, gewerbliche und private Vermieter bei der Durchsetzung fälliger Forderungen. Zur Ermittlung des Aufenthaltsortes von säumigen Schuldnern nutzt die Gesellschaft die Adressrecherche per Supercheck. Zusammen mit dem Online-Mahnverfahren auf Basis der elektronischen Akte konnte so die Durchlaufzeit bis zum Erwirken eines Titels von zuvor Monaten auf nur noch wenige Wochen verkürzt werden.

Wie häufig passiert es, dass eine Person umzieht, ohne ihrem Vermieter, ihrer Versicherung und anderen Unternehmen, mit denen sie in geschäftlicher Beziehung steht, den neuen Wohnort mitzuteilen? Oft wird auch versäumt, sich beim zuständigen Einwohnermeldeamt anzumelden. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Manchmal ist es bloße Nachlässigkeit oder Unwissenheit. Doch denken gerade Menschen mit Schulden, sie könnten durch einen Umzug nach unbekannt ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Weg gehen, indem sie ihre neue Adresse nicht bekannt geben. Infolgedessen können Gläubiger ohne aktuelle Adresse keine Mahnungen verschicken – mit gravierenden Folgen: die Beitreibung der Forderung verzögert sich oder wird im schlimmsten Fall unmöglich.

Meldeämtern fehlen oft aktuelle Adressen

„Eine typische Startsituation ist der postalische Rückläufer einer Mahnung mit dem Vermerk ‚unbekannt verzogen‘, die wir im Auftrag eines unserer Mandanten zustellen wollten“, so Geschäftsführer Thomas Lachotzki. „Die Erfahrung lehrt, dass die Adressermittlung umso schwieriger wird, je länger ein Schuldner unbekannt verzogen ist. Gerade diejenigen, die dies vorsätzlich tun, versuchen nun alles, um Spuren ihres Aufenthaltsorts zu verwischen.“

Die Suche nach unbekannt verzogenen Schuldnern muss daher immer mehr als nur eine Einwohnermeldeamtsanfrage (EMA) umfassen, denn gerade Schuldner melden sich nicht an, ab oder um und sind über eine EMA oft gar nicht ermittelbar.

„Eine interne Studie hat ergeben, dass

je nach Bundesland bis zur Hälfte der EMA-Anfragen negativ ausfallen“, erklärt Michael Basler, Geschäftsführer von Supercheck. „Aus diesem Grund müssen weitere Quellen hinzu gezogen werden“. Supercheck arbeitet mit einem 3-Stufenmodell und recherchiert in seinen Stufen 1 und 2 in internen und externen Datenbanken. Wurde keine neue Adresse herausgefunden, setzt auch Supercheck zusätzlich die aufwendige EMA ein.

Supercheck hat durch die Kombination von Datenbankrecherchen und EMA nach eigenen Angaben eine Erfolgsquote von bis zu 90 Prozent gegenüber rund 55 Prozent, wenn Firmen lediglich eigene EMA durchführen.

Supercheck – ein Ansprechpartner genügt

In der Zeit vor Supercheck war es nach Aussagen der claimhouse GmbH sehr zeitaufwendig, verzogene Schuldner zu ermitteln, denn es war unerlässlich, jedes infrage kommende Einwohnermeldeamt – aus über 5.000 möglichen – einzeln anzuschreiben. Daneben unterscheiden sich auch noch die jeweiligen Zahlungsmodi der Meldeämter – vom Bankeinzug über Scheck bis zur Kreditkarte.

Die claimhouse GmbH startet Ihre Suchanfragen durch Aufruf von Supercheck direkt aus der Fachsoftware Renostar heraus. Dies ist möglich, weil alle Akten bei claimhouse ausschließlich elektronisch geführt werden. Per Mausklick wird der Ermittlungsauftrag in der Anwendung erteilt.

Sobald ein Ermittlungsergebnis vorliegt, erhält die claimhouse GmbH von Supercheck eine entsprechende

E-Mail. Zuvor wurden die ermittelten Daten vom Anbieter sogar auf ihre Zustellbarkeit geprüft. Und in vielen Fällen werden auch noch Telefonnummern mitgeliefert. Supercheck, ein Tochterunternehmen der Bürgel Gruppe, ermittelt nach eigenen Angaben über 6 Millionen Adressen und Auskünfte jährlich für mehr als 23.000 Unternehmen, darunter über 9.000 Anwaltskanzleien.

Fazit

„Neben der hohen Erfolgsquote geben auch die Kosten den Ausschlag für eine Zusammenarbeit mit Supercheck“, so Thomas Lachotzki weiter. „Bei einer Ermittlungszeit von 2 bis 12 Tagen kostet eine Adressrecherche zwischen € 4,70 und € 9,30. Daneben erhalten wir im Gegensatz zu EMA-Anfragen eine Rechnung mit ausgewiesener MwSt. Da es Einzelrechnungen gibt, können unsere Mitarbeiter die entstandenen Kosten sofort der entsprechenden Akte, zum Zwecke der Abrechnung mit dem Mandanten, zuordnen. Das ist sehr effizient, schnell und professionell. Letztlich sorgt ein solches Vorgehen auch für eine höhere Mandantenbindung, speziell, wenn es sich wie bei uns um wiederkehrende Firmenkunden-Mandate handelt.“

Die claimhouse GmbH sieht die Vorteile neben der hohen Ermittlungsquote der Adressen auch darin, dass die Lösung sehr eng mit der Kanzleisoftware verzahnt ist und den Mitarbeitern dadurch zusätzliche Arbeitsschritte erspart.



Stellen- & Nachfolgemarkt

Mehr als Sie erwarten - wir bringen Sie zusammen...

kanzleiLife bildet eine neue Plattform, auf der sich Menschen treffen, die gleiche berufliche Interessen teilen. Sie suchen neue Mitarbeiter? Dann inserieren Sie doch hier – kostengünstig und genau auf Ihre Zielgruppe ausgerichtet. Sie möchten Ihre Kanzlei in absehbarer Zeit aufgeben und suchen einen Nachfolger? Dann starten Sie hier den ersten Kontakt. Sie suchen Terminvertreter oder Vertretung bei Krankheit? Es gibt eine moderne Online-Lösung für Sie.

Es ist nicht leicht, im Wust der digitalen Stellenbörsen die richtige Zielgruppe zu erreichen, wenn man in einer so spezifischen Branche tätig ist wie Sie. Daher haben wir von kanzleiLife uns überlegt, dieses Vakuum aufzulösen. Wenn Sie Mitarbeiter suchen oder wenn Sie einen neuen Wirkungskreis anstreben, sollten Sie sich mit der Verlagsleitung von kanzleiLife in Verbindung setzen. Gemeinsam erstellen wir eine Chiffre-Anzeige, die überzeugt, zielgerichtet ist und wenig kostet.

Wie wir auf Nachfrage bei der Unternehmensberatung Maxtarget er-

fahren haben, ist das Thema Kanzleinachfolge von hoher Bedeutung. Daher finden Sie im Nachgang bereits die ersten anonymisierten Anzeigen, auf die Sie bei Interesse ganz einfach reagieren können.

Karl Grimm, Kundenberater bei Maxtarget dazu: „Mit Hilfe von detaillierten Profilierungsformularen sorgen wir dafür, dass vor dem ersten Gespräch zwischen Verkäufer und Interessent bereits alle wichtigen Fakten auf dem Tisch liegen. So sparen beide Seiten Zeit und Aufwand.“

Terminvertreter Online

Anzeigen in der Printausgabe von kanzleiLife beziehen sich auf längerfristige Suchen. Manchmal muss es aber auch sehr schnell gehen, beispielsweise, wenn Sie einen Terminvertreter in einer entfernten Stadt suchen. Dafür bietet Ihnen das Portal www.korrespondenzanwalt.com eine übersichtliche Plattform. Hier tragen sich Anwälte mit ihrem Tätigkeitsprofil kostenlos ein und finden bundesweit, jedoch passend zum jeweiligen LG-Bezirk, schnell und unbürokratisch zusammen. Geringe Kosten entstehen erst nach Übernahme der Vertretung.

KAUFGESUCHE

Sowohl junge als auch erfahrene Anwältinnen/Anwälte suchen gut eingeführte Kanzleien zur Übernahme/ Kauf/Expansion.

Chiffre: K001

Anwalt -Schwerpunkt Fam.-R / Miet-R sucht Kanzlei in Aschaffenburg/Stadt

VERKAUFANGEBOTE

Erfahrene Anwältinnen/Anwälte wollen den Taktstock abgeben und suchen geeignete Nachfolger für ihre Kanzlei, mit Einführung in wichtige und wertvolle Beziehungen- und Kontaktnetzwerke. – oft mit Alleinstellungsmerkmalen!

Chiffre: V002

Sitz der Kanzlei :
Großraum München

Schwerpunkte/ Beschreibung:
Medizin-Recht Einzelkanzlei oder für bestehende Kanzlei zur Expansion.

Chiffre: V003

Sitz der Kanzlei :
Main-Tauber-Region

Schwerpunkte/ Beschreibung:
Verk.-R, Miet-R, Arb.-R, Fam.-R

Power-Jurist der eine bekannte und umsatzstarke Einzelkanzlei mit starkem Potenzial zur Erweiterung übernehmen möchte

Chiffre: V004

Sitz der Kanzlei :
Schwarzwald / Dreiländerdreieck (D-CH-F)

Schwerpunkte/ Beschreibung:
Arb.-R, Erb-R, Zivil-R, Strafverteidigung, Fam.-R, Künstler-R, Arzthaft.-R, Renten-Sozialvers.-R, Werkvertr.-R, Gesell.-Verträge, Priv-Bau-R, Miet-R, Schadenersatz/Unfallregulierung

Einzelkanzlei bzw. aufgrund der Vielfalt der Rechtsgebiete – Partnerschaft/Sozietät. Alteingesessene Kanzlei mit hohem Bekanntheitsgrad.

Bei Interesse fordern Sie bitte ausführliche Informationen unter Angabe der Chiffre-Nummer an.

MAXTARGET

Business Consulting GmbH
Am Neubergsweg 10
63868 Großwallstadt
Telefon: 06022-2055 190
E-Mail: info@maxtarget.de

Kurioses aus anderen Ländern

Die USA können noch immer überraschen!

In der Rubrik kuriose Rechtsfälle haben wir unseren Blick einmal über die Grenzen schweifen lassen.

Sicher ist sicher. Unter diesem Motto wurde 1969 wohl das Gesetz „Extra-Terrestrial Exposure Law“ in Kraft gesetzt. Demnach dürfen US-Bürger keinen Kontakt mit Außerirdischen und deren Fortbewegungsmitteln(!) aufnehmen. Gut zu wissen für den nächsten USA-Urlaub. Auf Basis dieses Gesetzes mussten auch die ersten Astronauten nach ihren Flügen ins All stets in Quarantäne.

In Arkansas darf ein Mann seine Frau verprügeln, solange er das nicht öfter als einmal monatlich macht. So viel zur Gleichberechtigung... Aber es gibt sie doch, die Gleichberechtigung: Denn die New Yorker Verkehrsbehörde hat entschieden, dass auch Frauen „oben ohne“ mit der U-Bahn fahren dürfen. Grundlage ist ein Gesetz, das Folgendes regelt: Wenn sich ein Mann irgendwo mit freiem Oberkörper zeigen darf, müsse einer Frau dasselbe Recht zugestanden werden.

Da macht die Regelung in Alabama mehr Sinn, die es Autofahrern verbietet, während der Fahrt eine Augen-

binde zu tragen. Auch die Regelung in Pittsburg, Pennsylvania, nach der man nicht im Eisschrank schlafen darf, erscheint durchaus vernünftig im Hinblick auf spätere Gesundheitsschäden. Für eine gute Portion Lebenserfahrung spricht das Verbot (Washington D.C.), Bullen – gemeint sind die Tiere – auf die Nase zu hauen.

Scurrile Entscheidungen und Gesetze – die meist sehr alt sind und von anderen Moralvorstellungen ausgehen – gibt es aber nicht nur in den USA. Daher sollte man seine Schadenfreude im Zaum halten...

Bis 1998 war bei uns der § 1300 BGB in Kraft, der die „Beiwohnung“ und das sog. Kranzgeld regelte – Sie erinnern sich? Hier gab es eine „billige“ Entschädigung in Geld, wenn eine „unbescholtene“ Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattete... Ohne Worte. Wo es schon um nackte Tatsachen geht, legen wir noch eine Kuriosität nach: Man darf bei uns ungestraft nackt Auto fahren, weil es sich bei dem Fahrzeug im weitesten Sinn um die Pri-

vatsphäre, ähnlich der eigenen Wohnung, handelt. Aber man darf nicht unbekleidet aussteigen. Dann besteht die Gefahr einer Anzeige wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses.

Und denken Sie daran, wenn Sie mit Freunden wandern gehen, dass Sie nie im Gleichschritt über eine Brücke gehen. Das ist nach § 27 Abs. 6 StVO verboten. Durch die Resonanz könnte die Brücke einstürzen. Apropos Gleichschritt: Auch der ist geregelt seit Anfang des 18. Jahrhunderts durch Fürst Leopold I. von Anhalt-Dessau. Bei der Bundeswehr hat der Gleichschritt eine Schrittfrequenz von 114 Schritten/min bei einer Schrittlänge von 80 cm. Geschwindigkeitsmäßig liegt die Bundesrepublik damit aber nur im internationalen Mittelfeld.

Sie sehen, scurrile Gesetze, Regelungen oder Entscheidungen gibt es auch bei uns. Daher sollte man sich nicht vorschnell über die Sitten anderer Länder lustig machen!



Ohne Kaffee geht nichts

Aber was wählen? Vollautomat oder eine Kapsel-/Pad-Lösung?

In den meisten Kanzleien – wie auch in anderen Büroumgebungen – gehört der Kaffee zum guten Ton. Nicht nur für Mandanten, auch für die Mitarbeiter ist eine gute Tasse Kaffee Muntermacher, Motivator oder Müdigkeitsbekämpfer. Der klassische Filterkaffee ist auf dem Rückzug gegenüber den frisch gebrühten Tassenportionen. Unterschiedliche Systeme haben ihre Vor- und Nachteile.

Irgendwie hatten wir uns alle – außer den überzeugten Teetrinkern – weitestgehend über viele Jahre damit arrangiert, Kaffee aus Filtermaschinen zu trinken. Generell ist das ja auch OK, jedoch kann einem so ein auf der Heizplatte über Stunden warm gehaltener Kaffee auch schnell die Galle zum Übersäumen bringen, um es einmal so flapsig zu vereinfachen. Kurz und unter Druck gebrühte Kaffees sind nicht nur aromatischer, sondern auch erheblich magenfreundlicher. Diese Erkenntnis und die gesunkenen Kosten für unterschiedlichste Portionsmaschinen haben ein Stück italienische Kaffeekultur zu uns gebracht.

Nun gibt es zwei generelle Alternativen: Die Vollautomaten, die die Kaffeebohnen für jede Tasse einzeln mahlen und dann zubereiten und die Portionsmaschinen, die mit Pads oder Kapseln betrieben werden. Was ist besser, fragt sich mancher Kaffeefreund zu Recht. Wir wollen hier ein paar Hilfen geben.

Kapsel-/Pad-Systeme

In die Breite getragen hat es Philips mit der Pad-Maschine Senseo, die sehr günstig auf den Markt kam, jedoch ein zunächst geschlossenes Versorgungssystem mit Pads mit sich brachte. Zwischenzeitlich gibt es kompatible Pads jedoch in jedem Supermarkt. Der Vorteil liegt auf der Hand. Die Zubereitung ist einfach, geht schnell und der Kaffee schmeckt gut. Durch verschiedene Sorten wird heute unterschiedlichsten Geschmäckern Rechnung getragen. Die Kosten pro Tasse sind mit € 0,09 bis 0,25 eher moderat. Der Müll hält sich bei den Pads noch in Grenzen.

Eine andere Philosophie verfolgt das Nespresso-System. Hier wurden die Aluminium-Kapseln nie für den allgemeinen Handel freigegeben. Nespresso verfolgt einen exklusiveren Ansatz,

wie auch die Fernsehwerbung mit George Clooney unterstreicht. Die Geräte kann man zwar günstig in Elektronikfachmärkten kaufen, nicht jedoch die Kaffee-Kapseln, die es nur bei Nespresso gibt, entweder im Online-Shop oder in den Flagship-Stores in nur neun deutschen Großstädten. Hier erhält der Kunde die unglaubliche Auswahl zwischen 16 Grand Crus (analog zu den großen Burgunder-Weinen). Von sehr mild bis sehr kräftig ist für jeden Geschmack etwas dabei. Aber der Luxus hat seinen Preis – bis zu € 0,50 pro Tasse. Der Grundgedanke folgt der alten Logik: Verschenke eine Öllampe und verkaufe dann das Öl teuer.

Ein generelles Problem vor allem bei den Kapselsystemen ist der Müll. So ist pro Kapsel etwa 1,13 g des sehr energieintensiv hergestellten Aluminiums nötig. Allein 2012 wurden lt. einem Beitrag im Münchner Merkur in Deutschland 6.640 Tonnen Kaffee-Kapseln verwendet, die überwiegend nicht recycelt werden. Für eine 250 g Packung Espresso, die für etwa 35 Tassen reicht, fällt nur ein Zehntel der Abfallmenge an.

Kaffee-Vollautomaten

Ein Kaffee-Vollautomat ist ein High-tech-Erzeugnis, das einzig und allein dazu dient, die klassische Espresso-Methode massentauglich und bequem zu machen. Die Entwicklung geht bis in die 60er Jahre des letzten Jahrhunderts zurück. Die ersten Maschinen, die keine Verkaufsautomaten darstellten, kamen von Solis aus der Schweiz.

Ein Vollautomat besteht im Wesentlichen aus Mahlwerk, Durchlauferhitzer, Pumpe sowie einer Brühgruppe mit Antrieb. Die Bedieneinheit steuert zusätzlich Funktionen zur Heißwasserbereitung und zum Milch aufschäumen. Daneben erlaubt sie je nach Gerät die

Einstellung von Tassengröße, Brüh-temperatur, Wasserhärte (zur Festlegung der Entkalkungszyklen) und zum Teil auch Pulvermenge und Mahlgrad. Das macht die Hardware entsprechend teurer als bei Portionsmaschinen.

Der Vorteil liegt auf der Hand: Einschalten, Aufheizen abwarten und auf Knopfdruck perfekten Kaffee oder sogar Mischgetränke wie Cappuccino oder Latte Macchiato genießen. Dazu sind keine weiteren Handgriffe nötig. Lediglich Wasser und Kaffeebohnen müssen bei Bedarf aufgefüllt werden. Sozusagen am anderen Ende des Prozesses entsteht der sog. Trester. Der bereits aufgebrühte Kaffeesatz landet in einem Behälter und muss entsorgt werden. Weiterer Abfall entsteht nicht, da der Kaffee unverpackt verarbeitet wird. Auf diese Weise entsteht bester Kaffee, sofern man eine den persönlichen Anforderungen entsprechende Kaffeesorte gefunden hat. Das kann dauern, ist aber immer preiswerter im Verbrauch als bei den Portionsmaschinen.

Fazit

Bei Portionsmaschinen kann man unterschiedliche Kaffeesorten und sogar andere Heißgetränke vorhalten und je nach Wunsch in die Maschinen einlegen. Das ist vorteilhaft, wenn man sich nicht auf eine Sorte einigen kann. Der Müll und die Kosten sind je nach Sichtweise ein Problem. Für höheren Verbrauch – jedoch ohne die Option des Sortenwechsels bei jeder Tasse – ist der Vollautomat die auf Dauer günstigere Lösung.

Der etwas andere Sommerurlaub

Die Sommerurlaubszeit steht kurz bevor. Wer noch nicht weiß, wo es dieses Jahr hingehen soll, der findet nachfolgend ein paar ausgefallene Tipps, die nicht nur im Sommer ihren besonderen Reiz entfalten.

Das Buch

Sie suchen Entspannung? Dann könnte für Sie das Buch „Healing Hotels of the World“ interessant sein. Auf 272 Seiten finden Sie außergewöhnliche Hotels weltweit, bei denen ganz bewusst nicht Action im Vordergrund steht. Die exklusive Auswahl von Hotels auf der ganzen Welt bringt eine der größten Bewegungen unserer Zeit auf den Punkt: die Verbindung von Gesundheit und Wohlbefinden zu einer Einheit. Viele von uns suchen einen Weg aus dem hektischen Alltag. Richtig gewählt können Urlaub und Reisen eine Atempause bilden und gleichzeitig eine Chance zur körperlichen und geistigen Erneuerung sein. In inspirierenden Landschaften, von saftigen Berghängen bis zu idyllischen Tropenstränden, sind die beschriebenen Refugien ideal für all jene, die ihr Leben in ausgeglichene Bahnen lenken möchten. Nützliche Informationen und interessante Fotografien eröffnen Reisenden Einblicke in herausragende Gesundheitshotels auf allen Kontinenten.

Der Strand

Sie suchen etwas Besonderes und das direkt am – oder besser: im – Meer? Dann schauen Sie sich eines der angeblich fünf besten Strand-Hotels der Welt einmal näher an. Es geht um das Shangri-La's Villingili Resort & Spa auf den Malediven. Das 5-Sterne-Resort mit eigenem Golfplatz liegt südlich des Äquators auf dem Addu Atoll der

Malediven. Es verbindet Robinson-Crusoe-Feeling und paradiesische Einsamkeit mit exklusiver Ausstattung. Mehr Infos unter www.shangri-la.com.

Die City

Sie haben die Nase voll von der Provinz und möchten einem der berühmtesten City-Hotels einen Besuch abstatten? Dann wäre das legendäre Mandarin Oriental Bangkok, Thailand, etwas für Sie. In diesem Haus residierten schon Neil Armstrong, Jacques Chirac, Sean Connery, Audrey Hepburn, Mick Jagger, Henry Kissinger und Helmut Kohl, um nur einige Prominente namentlich zu nennen. Dieser spannende, luxuriöse Rückzugsort aus dem hektischen Treiben Bangkoks hat sich den Charme früherer Epochen erhalten und zeichnet sich durch seinen berühmten, besonders aufmerksamen Service aus. Mehr Infos unter www.mandarinoriental.com.

Der Überflieger

Sie wollen mal so richtig abgefahren – oder besser: abgeflogen – Urlaub machen? Dann sollten Sie eine Reise nach Costa Rica ins Auge fassen. Schauen Sie einfach auf folgende Webseite: www.costaverde.com/727.htm. Kaum angekommen steigen Sie schon wieder ins Flugzeug. Aus einer alten Boeing 727 hat man, spektakulär befestigt in einer außergewöhnlichen Landschaft, ein Luxusambiente erbaut. Das Innere erinnert durch Verkleidungen aus indonesischem

Teakholz an die First Class. Zum Luxus unter den Wolken gehören insgesamt zwei Schlafzimmer mit privatem Bad, Flachbildfernseher, Küche, ein Essbereich sowie eine überdachte Terrasse mit Blick auf den Ozean und den angrenzenden Nationalpark. Wer ein Glas Wein auf der Terrasse genießt, kann seine direkten Nachbarn begrüßen – Affen, Faultiere und Tukane. Wer dagegen einen anderen besonderen Eindruck liebt, geht zurück ins Cockpit und genießt bei grandioser Aussicht auf den Ozean das Gefühl, selbst zu fliegen.

Der Klassiker

Ihr Traumhotel soll nicht so weit weg sein und dennoch ein einzigartiges Ambiente bieten? Dann fahren Sie doch einfach mit dem Auto an den Comer See in Norditalien. Das weltbekannte 5-Sterne-Hotel Villa D'Este bietet ebenfalls außergewöhnliche Erlebnisse. Die Villa am See mit Ursprüngen aus dem 16. Jahrhundert hatte eine bewegte Geschichte und gehört mit ihrem wundervollen Renaissance-Garten heute zum UNESCO Weltkulturerbe. Schauen Sie einfach mal auf www.villadeste.com nach und lassen Sie sich in ein (Luxus-)Märchen entführen. Jedes Jahr im Mai findet dort auch der berühmte Concorso D'Eleganza Villa D'Este statt. Die schönsten, seltensten und teuersten Oldtimer der Welt geben sich hier in traumhafter Kulisse ein Stelldichein. Mehr Infos unter www.concorsodeleganzavilladeste.com



Grillen für Fortgeschrittene

Grillen macht Spaß und ist besonders bei Männern beliebt. Scheint es doch etwas archaisches zu haben, das Feuer zu kontrollieren. Wer es dabei etwas komfortabler mag, findet bei Weber einen Grill, der alle Ansprüche erfüllt und dennoch nicht elektrisch oder mit Gas betrieben wird.

Wie wäre es mit der Maximalausstattung eines Holzkohlegrills für Ihre Gartenküche? Neben der großen Grillfläche bietet der Weber Performer Deluxe GBS Gourmet einen Arbeitstisch in Stehhöhe und einen Vorratsbehälter für Briketts sowie eine komfortable Gaszündung, die den Gestank von Anzündern oder „Fehlzündungen“ verhindert. Auf Knopfdruck wird die Kohle sauber und sicher gezündet.

Der Performer Deluxe GBS Gourmet verfügt über einen gusseisernen sog. Sear Grate Einsatz, der die Hitze gleichmäßig an das Grillgut weiterleitet. Das Fleisch erhält dadurch das attraktive Grillmuster und den typischen Grillgeschmack, den nur ein Holzkohlegrill erzeugt.

Zeigen Sie es Ihren Nachbarn, wie sauber und lecker Grillen sein kann.



MAXTARGET
BUSINESS CONSULTING

Kanzlei-Nachfolge
Beratung & Vermittlung
für Ihre Kanzlei

MAXTARGET Business Consulting GmbH
Am Nebergsweg 10 - 63868 Großwallstadt
Telefon 06022/2055-190 - Telefax 06022/2055-1980
info@maxtarget.de - www.maxtarget.de



Referendare informieren sich über Bewerbungsstrategien und Kanzleigründung

Große Resonanz beim Referendartag in Wiesbaden

Rechtsreferendare stehen in den Startlöchern ins Berufsleben. Obwohl sie sich während des Referendariats das gesamte juristische Handwerk angeeignet haben, wird der Einstieg ins Berufsleben heutzutage zu einer immer größer werdenden Herausforderung. Leider fehlt in der Ausbildung häufig die Unterstützung darin, sich richtig zu bewerben oder sich bei angestrebter Selbstständigkeit betriebswirtschaftlich zu informieren. Diesen Themen nahm sich der Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltverein e.V. an und lud am 22. März 2013 zum 2. Wiesbadener Referendartag „Erfolgreich bewerben und Tipps für die Kanzleigründung“ ein. Referentinnen der Proventus Academy und von der Maxtarget Business Consulting GmbH gaben hierzu begehrte Tipps und die Resonanz zeigte, dass hier ein großes Informations-Vakuum besteht.

Wurde das zweite juristische Staatsexamen erfolgreich absolviert, steht Rechtsassessoren ein breites Spektrum an juristischen Berufen zur Auswahl. Das Angebot reicht vom öffentlichen Dienst, über Unternehmen und Verbände bis zur klassischen Tätigkeit in einer Kanzlei – angestellt oder selbstständig. Aufgrund dieser Vielfalt, gilt es zunächst für sich herauszufinden, wo man beruflich in der Zukunft stehen will.

Brigitte Sterken, Mediatorin für Wirtschaft und Arbeitswelt, Trainerin für Persönlichkeitsanalyse, Proventus Academy:

Wer seine berufliche Zukunft in einem Angestelltenverhältnis sieht, muss sich eingehend mit der eigenen Bewerbungsstrategie beschäftigen. Frau Brigitte Sterken erklärte einige Berufsbilder mit den dazu notwendigen persönlichen Eigenschaften und verglich diese miteinander. Im nächsten Schritt folgte die Potenzial- und Kompetenzanalyse, in der man äußerst selbstkritisch sich, seine eigenen und die geforderten Qualifikationen hinterfragen sollte. Dann erst wurden die beiden Bereiche miteinander in Relation gebracht. Anders gesagt: Passe ich zu der ausgeschriebenen Stelle und was genau verbirgt sich hinter manchen Formulierungen hinsichtlich Karrierechancen, Berufserfahrung und zu erwartender Work-Life-Balance? Danach folgten sehr konkrete Bewerbungstipps, abgestimmt auf den

Empfängerhorizont eines potenziellen Arbeitgebers. Der Applaus zeigte, dass Frau Sterken ihr Publikum erreicht hat.

Rechtsanwältin Chanell Eidmüller, Kanzlei Eidmüller in Nürnberg, Dozentin der Maxtarget Business Consulting GmbH:

Rechtsanwältin Chanell Eidmüller beantwortete entscheidende Fragen zur Kanzleigründung - von erforderlichen Zulassungen über die Anmeldung beim Finanzamt bis hin zu Berufshaftpflichtversicherung, Versorgungswerk und weiteren wichtigen Versicherungen. Zudem zeigte sie die von Existenzgründerinnen und Existenzgründern häufig begangenen Fehler, wie etwa ein schwaches Kanzleikonzept, auf. Im Mittelpunkt ihres Vortrages stand daher die Erstellung des eigenen Businessplans. Um langfristig auf dem wettbewerbsintensiven Anwaltsmarkt bestehen zu können, ist insbesondere ein durchdachtes Marketingkonzept zwingend erforderlich. Denn auch eine Kanzlei ist ein wirtschaftliches Unternehmen, das entsprechend zum Erfolg geführt werden will. Eine effiziente Kanzleiorganisation – am besten von Beginn an mit einer professionellen Software – und die Möglichkeiten eines Gründungscoachings erleichtern den Einstieg. Dabei war vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht bekannt, dass bereits vor der Gründung ein Coaching finanziell von den Bundesländern gefördert wird.



Rechtsanwältin Chanell Eidmüller

Rechtsanwältin Anette Feldmann, Geschäftsführerin des Landesverbandes Hessen im Deutschen Anwaltverein e.V.:

„Der Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltverein e.V. unterstützt Referendarinnen und Referendare bereits seit mehreren Jahren bei der beruflichen Orientierung. So haben wir in vielen Veranstaltungen die unterschiedlichsten Berufsfelder innerhalb der Anwaltschaft vorgestellt. Wir freuen uns, dass die Veranstaltung dank des Engagements unserer Referenten große Resonanz erfährt und bei der Frage „Was will ich werden?“ konkrete Hilfestellungen bietet.“

Fazit

Um es kurz zu fassen: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren begeistert. Das führte dazu, dass die Referentinnen bereits für weitere Veranstaltungen ähnlicher Art gebucht wurden.



Lebenslanges Lernen leicht gemacht

Einfacher und effizienter lernen durch Online-Seminare

Was gestern noch fortschrittlich war, ist heute Standard und morgen längst überholt. Und wer heute nicht in die Zukunft investiert, wird morgen schon von gestern sein. So einfach ist das nicht nur in industriellen Bereichen, sondern auch in juristischen Berufen, selbst wenn diese insgesamt eher konservativ geprägt sind. Es geht darum, sowohl die Kanzleiorganisation als auch IT-Systeme – und damit deren Vorteile – auf einem aktuellen Stand zu halten. Ergänzend ist die Bereitschaft für lebenslanges Lernen eine grundlegende Voraussetzung für dauerhaften Erfolg. So bringt beispielsweise erst die intensive Nutzung der Services einer aktuellen Kanzleisoftware maximalen Erfolg. Moderne Lernkonzepte gestatten heute ein anderes Lernen – sozusagen just-in-time und das Ganze, ohne den Arbeitsplatz verlassen zu müssen.

Durch das Internet erhalten Anwender von Kanzleisoftware heute bei einigen Anbietern Schulungsinstrumente, die den physischen Besuch von Seminaren, Workshops und anderen externen oder internen Schulungsveranstaltungen überflüssig machen. Diese Option wurde umgesetzt, weil Anwender im täglichen Arbeitsablauf nicht mehr durch Schulungen gestört werden und jederzeit nach Bedarf Zugriff auf relevante Informationen haben möchten. Nun ist es möglich, sich quasi durch einen Maus-Klick von der operativen Anwendung zu verabschieden, um sich über die optimale

Nutzung des Arbeitsprozesses zu informieren. Danach kehrt der Anwender zu seinem aktuellen operativen Prozess am Computer zurück, um ihn nun einfach und fehlerfrei zu Ende zu bringen. Aktuelle Beispiele für akuten Schulungsbedarf sind das neue Zwangsvollstreckungsrecht (Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung) oder die veränderte Abrechnung nach RVG (2. Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts – 2. KostRMoG, ab 1. Juli 2013)

Schnell, gezielt und effizient lernen

Die Herausforderung ist klar: Grundlegende, themenbezogene Lerninhalte sollen schnell, einfach und sofort anwendbar, möglichst am Arbeitsplatz, in einem überschaubaren Zeitrahmen (30 bis 45 Minuten) vermittelt werden. Dann erfolgt eine Schulung sehr konkret „on the job“. Dadurch können Kanzlei und Mitarbeiter die notwendigen Arbeitsschritte ohne große Unterbrechungen und zusätzliche Investitionen zum gegenseitigen Nutzen ausführen. Ein weiterer Vorteil daraus ist die steigende Nut-



zungstiefe der Software und damit eine Effizienzsteigerung und Arbeitserleichterung. Dazu gehört auch, dass wenige Anbieter von Kanzleisoftware nun dazu übergehen, auch juristisches Wissen in ihre Software zu integrieren, welches in vielen Fällen das Nachschlagen in Kommentaren und Formularhandbüchern erübrigt.

Das Einsparpotenzial zum Thema Schulung und Ausbildung wird auf diesem Wege gewaltig sein. Mitarbeiter müssen nicht mehr zu Schulungseinrichtungen fahren, Aufwendungen für Arbeitsausfall und Reisekosten entfallen. Es ist nicht mehr erforderlich, eine Vertretung während der Abwesenheit von Mitarbeitern zu organisieren.

Parallel kann der Schulungslieferant durch Schulungsflatrates Informationen zu minimalen Kosten an die einzelne Kanzlei vermitteln, denn die Schulungsinformation wird nach etablierten Standards produziert und über das Internet vielen Betrieben gleichzeitig zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall können jedoch auch einzelne Betriebe nach wie vor individuell in kurzen Sitzungen online geschult werden. Der Betriebsinhaber erhält auf diese Art und Weise ein qualitäts-

geprüftes Ausbildungssystem, in dem das erworbene Mitarbeiter-Know-how mittels Skill-Listen dokumentiert wird.

Die Cloud macht's möglich

Wie das geht, erscheint einfach, erfordert aber bei den Anbietern eine Menge Know-how im Hintergrund. Das wesentliche Instrument zur Realisierung von Online-Schulungen sind sogenannte virtuelle Klassenzimmer in der Cloud. Solche Klassenzimmer ermöglichen die gleichzeitige Durchführung unterschiedlicher und grundlegender Themen-Schulungen zu verschiedenen Anwendungsgebieten. Natürlich sind die Klassenzimmer passwortgeschützt. Jeder einzelne Anwender soll sich anmelden und abmelden, um die Anwesenheit kontrollierbar zu machen. Sinnvollerweise definiert jede Kanzlei die Mitarbeiter, die eine Art „Führerschein“ für bestimmte kanzleiinterne Arbeitsprozesse und/oder Softwareanwendungen in kurzen Sitzungen erwerben dürfen. Am Ende jeder Schulungsmaßnahme wird durch Prüfungen der Ausbildungserfolg kontrolliert. Alle Prüfungen können jederzeit wiederholt werden. Hierdurch entsteht ein iterativer Prozess zwischen Lernen

und Kontrolle des Erlernenen. Ein Prüfungszertifikat bescheinigt dem Teilnehmer das erfolgreiche Absolvieren einer Prüfung, die nach einem Punktesystem bewertet wird. Diese kann ggf. auch bei einem späteren Wechsel des Arbeitgebers hilfreich sein...

Durch die genutzte technische Basis ist es möglich, für jede denkbare Anwendung ein eigenes Klassenzimmer einzurichten, zu dem der Zugang über ein Internetportal in der Cloud erfolgt.

Um das Lernen in die praktische Anwendung zu tragen, haben moderne Softwareanbieter ihre Software um Module erweitert, die den Wechsel aus der praktischen Anwendung in das Klassenzimmer des gerade angewendeten Softwaremoduls ermöglichen.

Solche innovativen Schulungssysteme versetzen Kanzleien in die Lage, neues Wissen über Rechtsgebiete, Arbeitsprozesse und Organisationsabläufe schnell und effektiv in die Breite zu bringen. Der Verlust an Arbeitszeit ist dabei vergleichsweise gering, so dass sich ein Nutzen quasi direkt einstellt.

GRATIS CHECK: KANZLEIHOME PAGE

...es kostet Sie nur einen Klick!

- ✓ 100% kostenfrei
- ✓ spezialisiert auf den juristischen Bereich
- ✓ keine rein automatisierten Auswertungen
- ✓ Auffindbarkeit über die relevantesten Suchmaschinen
- ✓ Auffindbarkeit über Rechtsgebiete & lokale Schwerpunkte
- ✓ Analyse des lokalen Wettbewerbs
- ✓ Analyse der Benutzerfreundlichkeit Ihrer Website
- ✓ Analyse des Contents in Bezug auf Mandantengewinnung
- ✓ Alle Erfahrungen aus der Studie „Vom Konsumenten zum Mandanten“ fließen in die Bewertung ein

**Beantragen Sie jetzt Ihren kostenfreien
Kanzleihomepage-Check :**

<http://www.kanzleihomepage-check.de>